

TG_GERICHTE RBOG-2021-4 vom 1. Januar 2021

TG Obergericht, 2021-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_RBOG-2021-4

FR: TG_GERICHTE RBOG-2021-4 du 1 janvier 2021

IT: TG_GERICHTE RBOG-2021-4 del 1 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

a) Der Berufungskläger ist Landwirt und Mitglied der Berufungsbeklagten, einer Genossenschaft. Letztere ist ihrerseits Mitglied der Genossenschaft C. Die Genossenschaft C gründete im März 2014 mit den grössten regionalen Milchvermarktungsorganisationen die D AG, eine Selbsthilfeorganisation mit dem Ziel, saisonale Ungleichgewichte auf dem Markt abzufedern. Anlässlich einer Delegiertenversammlung im November 2014 beschlossen die Delegierten der Genossenschaft C, einen Beitrag von maximal 0.35 Rappen pro Kilogramm vermarkteter Milch zu erheben; das "Inkasso" erfolge unter anderem durch die Mitgliederorganisationen der Genossenschaft C. So zog die Berufungsbeklagte diese Beiträge auch beim Berufungskläger - via die E AG, mit der der Berufungskläger einen Milchkaufvertrag abgeschlossen hatte - ein und leitete sie an die Genossenschaft C weiter. b) Ein (anderer) Landwirt wehrte sich erfolgreich gegen die von der Berufungsbeklagten zugunsten der D AG erhobenen Beiträge. Am 18. Oktober 2017 schätzte das Obergericht seine Beschwerde gegen den anderslautenden Entscheid des Einzelrichters des Bezirksgerichts vom 9. Juni 2017 und entschied, die Statuten der Berufungsbeklagten räumten kein Recht ein, die Beiträge für die D AG bei ihren Mitgliedern einzuziehen[1]. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde der Berufungsbeklagten trat das Bundesgericht nicht ein[2]. c) Nachdem der Berufungskläger im September 2018 ein Betreibungsbegehren gegen die Berufungsbeklagte eingereicht hatte, klagte er am 19. März 2019 auf Rückzahlung der erhobenen Beiträge. Er begründete seine Klage damit, es stehe nunmehr rechtskräftig fest, dass die Berufungsbeklagte die Beiträge für die D AG zu Unrecht eingefordert habe. Mit Entscheid vom 26. August 2020 wurde die Klage abgewiesen. Dagegen erhob der Berufungskläger Berufung und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

E. 2

a) Gemäss Art. 67 Abs. 1 OR verjährt der Bereicherungsanspruch mit Ablauf von drei Jahren, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Der bis am 31. Dezember 2019 geltende Art. 67 Abs. 1 aOR sah eine relative Verjährungsfrist von einem Jahr vor; unverändert war der Ablauf der absoluten Frist nach zehn Jahren. Bestimmt das neue Recht eine längere Verjährungsfrist als das bisherige Recht, so gilt nach Art. 49 Abs. 1 SchlT ZGB das neue Recht, sofern die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist. Das Inkrafttreten des neuen Rechts lässt den Beginn einer laufenden Verjährung unberührt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt[15]. b) Die hier massgebenden Vorgänge haben sich alle vor dem 1. Januar 2020 ereignet. Dementsprechend kommt die altrechtliche relative Verjährungsfrist von einem Jahr zur

Anwendung, was im Berufungsverfahren unbestritten ist.

E. 3

Strittig ist demgegenüber der Beginn der relativen Verjährungsfrist. a) Der Fristenlauf der einjährigen relativen Verjährung beginnt, sobald der Berechtigte von seinem Anspruch Kenntnis erhielt. Diese Kenntnis stellt sich ein, sobald der Gläubiger alle tatsächlichen Umstände wahrgenommen hat, welche geeignet sind, ihn mit Aussicht auf Erfolg zur Geltendmachung des Anspruchs zu veranlassen. Dabei geht es nicht, dass der Gläubiger von seinem Anspruch bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit hätte Kenntnis haben können. Angesichts der kurzen Dauer der Verjährungsfrist darf nicht leichtthin angenommen werden, dem Gläubiger habe hinsichtlich der massgebenden Tatsachen ein genügendes Wissen für die Aussicht auf Durchsetzung des Anspruchs zur Verfügung gestanden. Fristauslösende Kenntnis liegt demnach vor, wenn der Gläubiger einen solchen Grad von Gewissheit hinsichtlich des Bereicherungsanspruchs erlangt hat, dass nach Treu und Glauben angenommen werden kann, der Gläubiger habe nunmehr weder Anlass noch Möglichkeit zu weiterer Abklärung und gleichzeitig in ausreichendem Mass Unterlagen zur Klageerhebung, sodass ihm diese vernünftigerweise zugemutet werden darf. Gewissheit hinsichtlich des Bereicherungsanspruchs setzt Kenntnisse über das ungefähre Ausmass der Bereicherung, die Grundlosigkeit der Vermögensverschiebung und die Person des Bereicherten voraus. Massgebend sind die tatsächlichen den Anspruch betreffenden Kenntnisse. Für allfällige Zweifel hinsichtlich der Existenz des Bereicherungsanspruchs trägt der Schuldner das Risiko, denn ihm obliegt die volle Beweislast für die bereits eingetretene Verjährung. Wissenszurechnung findet nur insoweit statt, als der Wissenserwerb des Vertreters im Rahmen einer von der Vollmacht gedeckten Rechtshandlung stattfand [16]. b) Entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten begann die relative Verjährungsfrist nicht bereits mit dem Begleichen der entsprechenden Rechnungen. BGE 127 III 421 ff., auf den sie in diesem Zusammenhang verwies, ist nicht einschlägig. In jenem Bundesgerichtsentscheid begann die einjährige Verjährungsfrist für die Rückforderung der beglichenen Rechnungen mit deren Zahlung, da die erforderlichen Informationen zum Erkennen der überhöhten Rechnungen diesen selbst entnommen werden konnten [17]. Dem ist hier gerade nicht so: Aus den Milchabrechnungen der E AG wird nicht ersichtlich, dass die vorgenommenen Abzüge überhöht beziehungsweise mangels statutarischer Grundlage und Beschlussfassung nicht rechtens sind. Insofern wusste der Berufungskläger im Zeitpunkt der Zahlung der Rechnungen nicht um die Grundlosigkeit der Vermögensverschiebung. c) Es kann ausserdem nicht ausschlaggebend sein, dass der Berufungskläger seine Zahlungen per Ende 2014 eingestellt haben soll. Die Zahlungseinstellung dürfte insbesondere deshalb erfolgt sein, weil die Beiträge ab dem Jahr 2015 nicht mehr über die E AG als Inkassostelle in Rechnung gestellt, sondern von der Berufungsbeklagten direkt eingezogen wurden. Zwar weigerte sich der Berufungskläger fortan offenbar, die Beiträge zu begleichen, doch kann allein deshalb nicht darauf geschlossen werden, er habe hinreichende Kenntnis über die Grundlosigkeit der vorangegangenen Zahlungen gehabt. Es gilt zu beachten, dass Kenntnis nicht leichtthin anzunehmen ist. Selbst wenn sich der Berufungskläger damals also auf den Standpunkt gestellt haben sollte, dass für künftige Beiträge eine rechtliche Grundlage fehle, war die Gewissheit für ihn viel zu gering, als ihm eine Rückforderungsklage beziehungsweise eine Klage aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung oder eine andere verjährungsunterbrechende Handlung

für alle Beiträge hätte zugemutet werden können. d) Ebenso verhielt es sich auch im Zeitpunkt der ausserordentlichen Generalversammlung der Berufungsbeklagten vom 12. September 2017. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Berufungskläger die Rechtmässigkeit der Beitragserhebung allenfalls damals schon in Zweifel zog, sondern dass er zu jenem Zeitpunkt keine Gewissheit hinsichtlich des Bereicherungsanspruchs hatte, zumal die Grundlosigkeit der Vermögensverschiebung damals noch nicht feststand. Es existierte zwar der Entscheid des Einzelrichters des Bezirksgerichts vom 9. Juni 2017, doch besagte dieser gerade, dass die von der Berufungsbeklagten erhobenen Beiträge für die Verwaltungskosten der Genossenschaft C sowie für die D AG und für das Marketing der Genossenschaft C sowie das F-Marketing durch die Statuten der Berufungsbeklagten abgedeckt und grundsätzlich rechtmässig seien. Auch das spricht dagegen, dass der Berufungskläger an der ausserordentlichen Generalversammlung genügende Kenntnis der Grundlosigkeit der in Rechnung gestellten Beiträge hatte. Dies gilt umso mehr, als diese Kenntnis angesichts der kurzen Dauer der Verjährungsfrist nicht leichthin angenommen werden darf. e) Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Grundlosigkeit der Vermögensverschiebung und die den tatsächlichen Anspruch betreffenden Kenntnisse erst nach dem Entscheid des Obergerichts vom 18. Oktober 2017 genügend erkennbar wurden. Erst der Entscheid des Obergerichts hielt ausdrücklich fest, dass es an einer statutarischen Grundlage mangle und ein Beschluss der Generalversammlung der Berufungsbeklagten fehle. Der Berufungskläger hatte folglich erst nach der Kenntnisnahme des Entscheids des Obergerichts einen derartigen Grad an Gewissheit über den Bereicherungsanspruch, dass nach Treu und Glauben gesagt werden kann, er habe nunmehr weder Anlass noch Möglichkeit zu weiterer Abklärung und gleichzeitig genügend Unterlagen zur Klageerhebung, sodass ihm eine solche vernünftigerweise zugemutet werden dürfte. Der Entscheid des Obergerichts lieferte dem Berufungskläger ein hinreichendes Klagefundament. Nunmehr wusste er, dass die Berufungsbeklagte zumindest die Beiträge für die D AG rechtsgrundlos erhoben hatte. Gestützt darauf konnte und musste er folgern, dass es für die übrigen ordentlichen Beiträge ebenfalls einer Grundlage in den Statuten sowie eines entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung der Berufungsbeklagten bedurft hätte und bei deren Fehlen die Bezahlung rechtsgrundlos erfolgt sein dürfte. Er hatte somit erst durch den Entscheid des Obergerichts hinreichende Kenntnisse über das ungefähre Ausmass der Bereicherung, die Grundlosigkeit der Vermögensverschiebung und die Person des Bereicherten. f) Die einjährige relative Verjährungsfrist begann somit mit der Kenntnisnahme des Entscheids des Obergerichts vom 18. Oktober 2017 durch den Berufungskläger zu laufen. Das Obergericht versandte seinen Entscheid am 9. November 2017, wobei es zu beachten gilt, dass der Berufungskläger nicht Partei des damaligen Verfahrens war. Ob er bereits mit Zustellung des obergerichtlichen Entscheids oder erst durch die Medienmitteilung vom 15. November 2017 Kenntnis vom Entscheid erhielt, kann offenbleiben, da der Berufungskläger die einjährige Frist mit Einreichung der Betreuung im September 2018 ohnehin einhielt. Dabei spielt keine Rolle, an welchem Tag er das Betreibungsbegehren einreichte. Der Zahlungsbefehl datiert vom 19. September 2018, womit er das Betreibungsbegehren spätestens an diesem Tag - und mithin rechtzeitig innert der einjährigen relativen Verjährungsfrist - eingereicht hatte.

E. 4

Die Einhaltung der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist ist nicht (mehr) strittig. Obergericht, 2. Abteilung, 30. März 2021, ZBR.2020.38 Auf die dagegen erhobene

Beschwerde trat das Bundesgericht am 18. November 2021 nicht ein; die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wies es ab, soweit es darauf eintrat (4A_397/2021). [1] Entscheid des Obergerichts vom 18. Oktober 2017, ZR.2017.36 [2] BGE vom 30. April 2018, 4A_653/2017 [3] Art. 62 Abs. 1 OR [4] Art. 62 Abs. 2 OR [5] Entscheid des Obergerichts vom 18. Oktober 2017, ZR.2017.36 [6] Art. 63 Abs. 1 OR [7] Art. 63 Abs. 2 OR [8] BGE 129 III 650 [9] Schulin, Basler Kommentar, 6.A., Art. 63 OR N. 4 [10] Art. 64 OR [11] Schwander, in: OR Kommentar (Hrsg.: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser), 3.A., Art. 64 N. 5 [12] BGE 143 II 54; BGE 129 III 652 [13] Schulin, Art. 64 OR N. 5 [14] Schwander, Art. 64 OR N. 5 [15] Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB [16] Huwiler, Basler Kommentar, 6.A., Art. 67 OR N. 9 [17] BGE 127 III 427 f. ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.